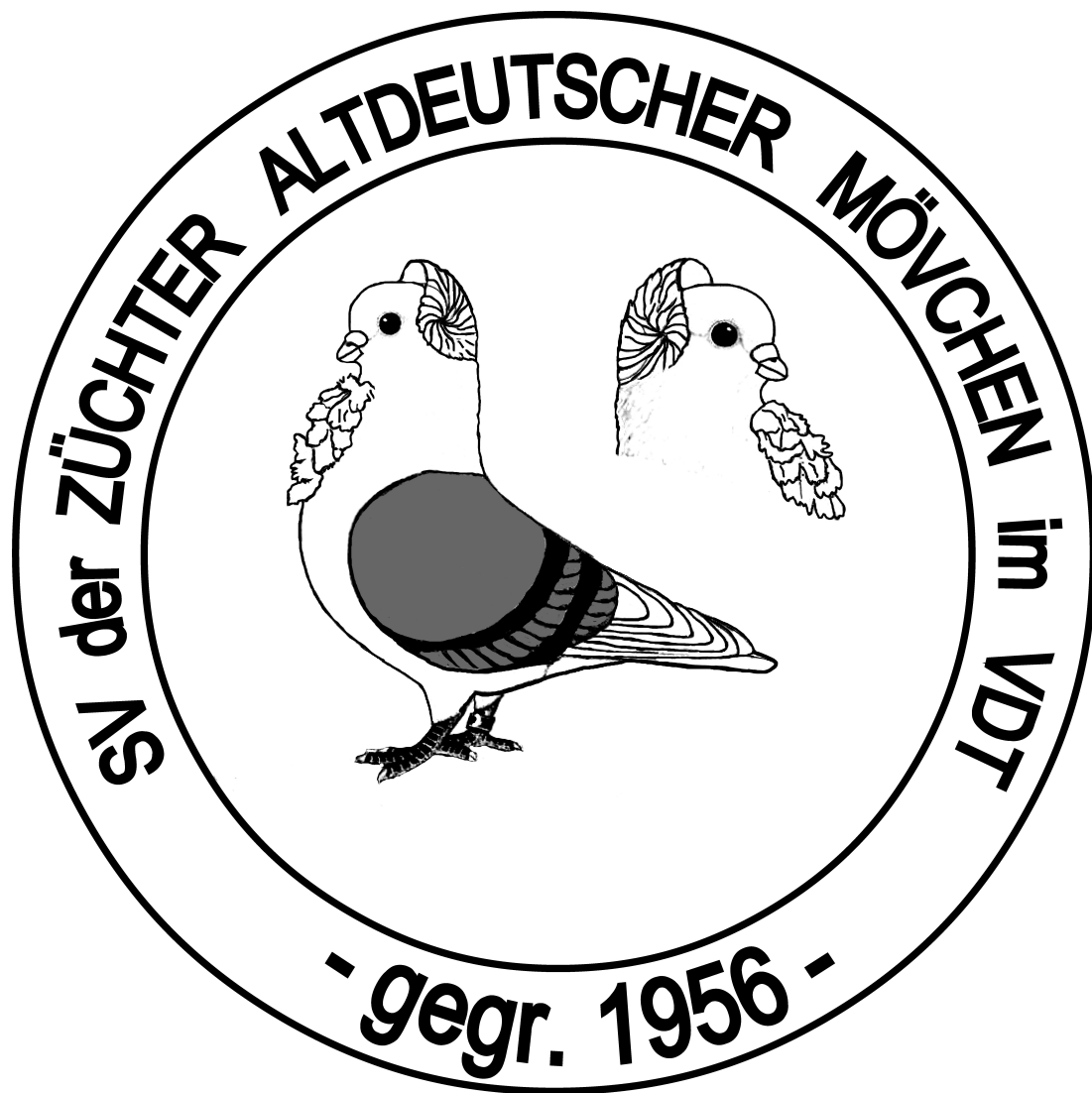


# Sonderverein der Züchter Altdeutscher Mövchen

## Satzung



Stand September 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zuständigkeit.....	3
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Ehrungen.....	4
§ 6 Organe.....	6
§ 7 Wahlordnung.....	10
§ 8 Kassenwesen.....	11
§ 9 Sonderschauen.....	11
§ 10 Sonderrichterbestimmungen.....	11
§ 11 Gruppen.....	12
§ 12 Auflösungen.....	12
Richtlinien für Ehrungen im Rahmen des VDT gemäß § 10.3 der Satzung.....	13

# **Satzung des SV der Züchter Altdeutscher Mövchen**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Sonderverein der Züchter Altdeutscher Mövchen, nachfolgend SV genannt. Der SV wird als Mitträger des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter e.V., nachfolgend VDT genannt, unter der Mitgliedsnummer 174 sowie im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V., nachfolgend BDRG genannt, unter der Registernummer 58 der Sondervereine als Unterorganisation geführt. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Der SV hat das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung seiner Belange gegenüber seinen Mitgliedern (Satzung) und soweit es sich um bezirkliche Gruppen handelt gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

Aufgabe des SV ist die Förderung der Rassetaubenzucht, insbesondere die der Altdeutschen Mövchen, unter Tierschutzaspekten auf ideeller Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitgestaltung und Erhaltung und Förderung eines edlen, über 300 Jahre alten Kulturgutes Westfalens. Der SV ist der Zusammenschluss der Züchter Altdeutscher Mövchen auf höchster Ebene. Er widmet sich besonders einer planmäßigen Aufklärung über Wege und Ziele der Zucht. Eine entsprechende Werbung, um allorts Interesse und Verständnis für die Zucht und Haltung der Tiere, die Ausrichtung von Ausstellungen als Sonder- u. Hauptsonderschauen und Wettbewerben, die der Verbreitung der Rasse dienen.

Die Information vor Ort, gleich welcher Art, ist gesichert durch die Aufteilung in Zuchtgebiete, wie die Gruppe Nord, West und Süd, die auch eigene Sonderschauen durchführen.

## § 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder im SV sind Personen, die einem allgemeinem örtlichen, von den Landesverbänden des BDRG anerkannten Ortsverein angehören. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag dem Gruppenvorstand einzureichen. Die Wahl der Gruppe bleibt dem Antragsteller frei. Er kann auch in mehreren Gruppen Mitglied sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des SV, sowie die bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse voraus. Jedes SV-Mitglied, außer Ehrenmitglieder und Jugendliche (Beide sind von der Beitragszahlung befreit.), ist zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Für beitragspflichtige Mitglieder besteht eine Bringschuld gegenüber dem Verein. Die Fälligkeit der Beitragszahlung wird durch § 8 der Satzung geregelt. Die Höhe des SV-Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung des SV festgesetzt. Als Geschäftsjahr gilt der 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres.

Vom SV wird eine zentral durch den geschäftsführenden Vorstand, nachfolgend GV genannt, und eine durch die Gruppen aufgeschlüsselte Mitgliederkartei geführt. Von den einzelnen Gruppen ist deshalb zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Mitgliederliste (aktueller Stand) an den Schriftführer des GV zu senden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- **Tod**,
- **Austritt**, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von 3 Monate durch schriftliche Äußerung dem Vorstand der Gruppen gegenüber erklärt werden muss.
- **Ausschluss** wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder das SV-Interesse, oder wenn trotz Mahnung den Mitgliederpflichten nicht nachgekommen wurde.

## § 5 Ehrungen

Alle Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um die Rasse hervorgehoben haben, können auf Vorschlag der Gruppen mit der Silbernen bzw. Goldenen Ehrennadel des SV vom Vorsitzenden des GV geehrt werden. Die Ehrung erfolgt alljährlich durch den 1. Vorsitzenden des GV auf der Jahreshauptversammlung, in Folge JHV genannt. Die Urkunden werden vom Vorsitzenden des GV erstellt. Für die bewilligten Anträge für die Silberne bzw. Goldene Ehrennadel des VDT übernimmt der GV die Kosten, für die Ehrungen des SV die Gruppen. Anträge auf Ehrungen im SV sowie des VDT müssen jeweils bis zum 15.01. eines Jahres dem GV vorliegen.

- **Silberne Ehrennadel des SV** mit Urkunde: 15 Jahre aktive Mitgliedschaft = 15 Punkte
- **Goldene Ehrennadel des SV** mit Urkunde: 25 Jahre aktive Mitgliedschaft = 25 Punkte

- **Ehrenmitglied des SV** mit Urkunde: 35 Jahre aktive Mitgliedschaft,  
Mindestalter 65 = 35 Punkte

Tätigkeiten als Sonderrichter, Ausstellungsleiter, erfolgreiche Neuzüchtungen sowie Mitarbeit im GV oder im Vorstand der Gruppen werden jährlich mit 1 Punkt berücksichtigt, z.B. 12 Mitgliedsjahre = 12 Punkte plus 3 Vorstandsjahre = 3 Punkte zusätzlich = 15 Punkte insgesamt.

Punkteschlüssel:

- Tätigkeit als Sonderrichter 0,5 Punkte pro Jahr,
- Ausstellungsleiter auf SV-Schauern 0,5 Punkte pro Jahr,
- Neuzüchtung einmalig 3 Punkte,
- GV- oder Gruppenvorstand 1 Punkt pro Jahr.

**Ehrenmitglieder:** Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und sich besondere Verdienste um den SV erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des GV von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden des GV auf schriftlichen Antrag der Gruppen nach den festgelegten Richtlinien. Weitere Ehrungen können durch Mitgliederbeschluss erfolgen.

Es gibt Ehrenmitglieder mit und ohne Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Lediglich die Gruppen, denen die Ehrenmitglieder angehören, zahlen für die vom SV ernannten Ehrenmitglieder den vom VDT aktuell festgelegten Pro-Kopf-Beitrag an den Hauptverein.

**Ehrenvorsitzender:** Ein Vorsitzender, der sich um den SV besondere Verdienste erworben hat, kann vom GV zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im GV und in der Mitgliederversammlung.

**VDT-Ehrungen:** auf Vorschlag der Gruppen, wenn die Bedingungen des VDT erfüllt sind. Der Antrag erfolgt über den 1. Vorsitzenden des GV an den VDT. Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln müssen mindestens 3 Monate vor dem Termin beim VDT sein, an dem die Ehrung erfolgen soll (mit entsprechendem Formular des VDT).

**Gratulationen:** Diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gruppen.

**Todesfälle:** Benachrichtigung an den 1. Schriftführer des GV zwecks Nachruf in der Presse.

## § 6 Organe

Organe des SV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand (GV) sowie die Gruppenvorstände
3. der Zuchtausschuss

1. **Oberstes Organ:** Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung (JHV). Nach Ablauf des Geschäftsjahres soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Der GV beruft die JHV unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Einladung an die Mitglieder des SV ein. Der JHV obliegt die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der SV-Arbeit. Anträge zur JHV können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor der JHV dem Vorstand vorliegen. Auf Beschluss des Vorstandes (wenn zwingende Gründe vorliegen) oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das unter Angabe von Gründen mitgeteilt wurde.

Die Mitgliederversammlung wird vom GV einberufen und grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden des GV geleitet.

In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten.

Die Beschlüsse der JHV sind für den SV bindend. Die nächste JHV hat die Niederschrift zu genehmigen und über evtl. Einsprüche zu entscheiden.

Weitere Aufgaben der JHV sind die Entgegennahme der Jahresberichte:

- Jahresbericht Vorsitzender
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Bericht des Zuchtwartes
- Bericht des Zuchtausschusses und der Preisrichterversammlung
- Bericht der Beisitzer (Gruppenvorsitzende)
- Aussprache über die Berichte
- Wahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder sowie
- Wahl der Kassenprüfer.

2. **Geschäftsführender Vorstand:** Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ehrenvorsitzenden (gem. Beschluss der JHV), dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem

Schriftführer sowie dessen Stellvertreter, dem Kassierer und dessen Stellvertreter, dem Zuchtwart sowie den jeweiligen Gruppenvorsitzenden als Beisitzer.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und der Zuchtwart bilden geschäftsführenden Vorstand (GV). Jedes Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden, ist jedoch bei Sitzungen nur mit einer Stimme vertreten. Die Satzung regelt die Aufgabenteilung und die Versammlungen sowie Vorstandssitzungen. Die Aufgaben des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und dessen Vertreters, des Kassierers und dessen Vertreters, des Zuchtwartes sowie der Beisitzer.

Der GV entscheidet in allen Fragen, die ihm durch die Beschlüsse der JHV und den Weisungen des VDT oder des BDRG übertragen werden. Der GV oder der 1. Vorsitzende des GV kann jedes Mitglied seines Gremiums einschließlich des Vorstandes der Gruppen beauftragen, bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schaueröffnungen, Jubiläumsfeiern, Sommertagungen, Verhandlungen u.s.w. den GV zu vertreten. Der GV ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der JHV übertragen werden.

**Der 1. Vorsitzende:** Der 1. Vorsitzende des GV vertritt den SV innerhalb des BDRG sowie des VDT nach innen und außen. Ihm obliegen insbesondere die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aus der Satzung und den Beschlüssen der JHV bzw. des GV erwachsen: die Einberufung und Leitung von Sitzungen des GV, den Versammlungen sowie der JHV, die Berichterstattung gegenüber des SV, die Koordinierung und Überwachung der Arbeit innerhalb des SV und GV sowie die Erstellung des Jahresberichtes.

Die Berichte des 1. Vorsitzenden des GV und der Vorsitzenden der Gruppen werden der Einladung zur JHV beigelegt.

**Der 2. Vorsitzende:** Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ferner ist er mit Sitz und Stimme im GV vertreten.

**Schriftführer:** Der Schriftführer fertigt bei Versammlungen, Vorstandssitzungen sowie der JHV die Niederschrift, die jedem Vorstandsmitglied schriftlich zugehen muss. Nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter führt er den Schriftwechsel des GV, ebenso obliegt ihm die Einladung zur JHV und die Mitgliedermeldung an den VDT, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres dem VDT vorliegen muss, sowie Führung sämtlicher Listen (Stammkarten, Erfassung aller Mitgliederdaten des SV).

***Stellvertretender Schriftführer:*** In besonderen Fällen oder bei Verhinderung des 1. Schriftführers hat er die erforderlichen Niederschriften anzufertigen sowie den Schriftverkehr zu übernehmen. Er kann mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des GV teilnehmen. In Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden übernimmt er die Weiterleitung der Fach- und Schauberichte, sowie gegebenenfalls auch die Weiterleitung der Versammlungsprotokolle an die Fachpresse. Ihm obliegt die Erstellung und der Versand des Mitteilungsblattes „Informationen für Liebhaber und Freunde der Altdeutschen Mövchen“ (nachfolgend Info-Heft genannt). Das Info-Heft erscheint einmal im Jahr im 1. Halbjahr des Jahres.

***Kassierer:*** Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte, die pünktliche Zahlung der Beiträge an den VDT, die gem. § 7 der VDT-Satzung bis zum 01.02. eines jeden Jahres auf das Konto des VDT einzuzahlen ist, sowie Meldungen an die Fachverbände, Leistungen von Zahlungen und Verbindlichkeiten nach Anweisungen des 1. Vorsitzenden laut Belege, Überprüfung und Überwachung der Beitragseingänge der Gruppen, Kassenabschluss und Rechnungsbelegung bei Abschluss des Geschäftsjahres bei der JHV, Abgabe eines Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr bei der JHV sowie ein Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr.

***Stellvertretender Kassierer:*** Der stellvertretende Kassierer vertritt den Kassierer während dessen Abwesenheit. Er kann in diesen Fällen auch mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des GV teilnehmen. Er unterstützt des Kassierer bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ferner übernimmt er im Fall einer Verhinderung des Kassierers dessen Aufgaben und Tätigkeiten.

***Zuchtwart:*** Der Zuchtwart ist zuständig in allen Fragen der Zucht der Altdeutschen Mövchen in Übereinstimmung mit dem GV, für die Leitung der Arbeitstagung für Sonderrichter und Zuchtwarte, für Lenkung und Leitung der Sonderrichter.

Er ist für die Ausführung des auf der Arbeitstagung für Sonderrichter und vom Zuchtwart festgelegten Rahmenprogramms verantwortlich.

Er hat bei der JHV einen Jahresbericht, einen Bericht über die Arbeitstagung der Sonderrichter sowie einen Bericht über den Zuchtstand der einzelnen Farbenschläge unserer Altdeutschen Mövchen zugeben.

Er fertigt einen ausführlichen Bericht über die alljährliche Hauptsonderschau an und schickt ihn an den 1. Vorsitzenden und an den 1. Schriftführer sowie an die Fachpresse zu dessen



Veröffentlichung.

Auf der jährlichen Hauptsonderschau übt er die Tätigkeit des Obmanns aus. Sollte er aus zwingenden oder persönlichen Gründen verhindert sein, so übernimmt der jeweilige Gruppen-Zuchtwart die Tätigkeit des Obmanns. Sollte der Gruppen-Zuchtwart kein Sonderrichter sein, so bestimmt der Obmann.

Der Zuchtwart des GV hält engen Kontakt zu den einzelnen Zuchtwarten der Gruppen.

**Beisitzer:** Die Beisitzer setzen sich aus den jeweiligen Gruppenvorsitzenden zusammen und nehmen folgende Aufgaben wahr : Teilnahme an den Sitzungen des GV, Berichterstattung aus ihren Gruppen auf der Jahreshauptversammlung sowie auf den Sitzungen des GV. Sie stellen das Bindeglied zu den einzelnen Gruppen dar. Sie tragen die Verantwortung für eine termingerechte Mitgliedermeldung (Austritte, Eintritte, Todesfälle) sowie die termingerechte Beitragsrechnung (zum 25. Januar eines jeden Jahres) mit dem GV. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Berichte ihrer Gruppe für das einmal im Jahr erscheinende Info Heft des SV dem 2. Schriftführer des GV zugeleitet werden. Sollte ein Beisitzer aus irgendwelchen Gründen verhindert sein, so kann er durch einen Stellvertreter seine Aufgaben u. Tätigkeiten wahrnehmen lassen.

**Vorstandssitzung:** Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der GV mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Einladungen zu den Haupt- Vorstandssitzungen (GV) ergehen schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Mitglieder des GV sind gehalten, dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer rechtzeitig mitzuteilen, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen.

3. **Zuchtausschuss:** Der Zuchtausschuss (ZA) dient der Beratung des GV in allen züchterischen Fragen sowie der Erarbeitung v. Änderungswünschen zur Überarbeitung bzw. Änderung der Musterbeschreibung. Die Aufgaben des Zuchtausschusses sind insbesondere die Feststellung des jeweiligen Zuchtstandes der einzelnen Farbenschläge, die Erkennung förderungswürdiger und seltener Farbenschläge sowie deren sensibler Behandlung, Neuzüchtungen unterstützen und beratend begleiten sowie züchterische Empfehlungen geben.

Er besteht aus dem Zuchtwart des GV (der Obmann ist) sowie den Zuchtwarten der Gruppen und von einer durch den Gruppenvorsitzenden benannten Person. Nach gegenseitiger Absprache ist mindestens eine Tagung jährlich abzuhalten, die vom Obmann einberufen wird und die vor der jeweiligen JHV liegen muss. Der ZA hat über seine Aktivitäten der

jährlichen JHV zu berichten.

## § 7 Wahlordnung

Zur einheitlichen und geregelten Wahl von Vorstandsmitgliedern gibt sich der SV folgende Wahlordnung:

Alle Vorstandswahlen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen JHV durchgeführt werden. In der Einladung zu dieser Versammlung sind die Vorstandsämter anzugeben, die zu wählen sind. Da in der Regel nicht alljährlich der Gesamtvorstand, sondern nur einzelne Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen, übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters. Steht er selbst zur Wahl, übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe.

Ist der 1. u.2. Vorsitzende verhindert, muss die Versammlung einen Wahlleiter bestimmen. Wählbar ist, wer die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist oder seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Wahlamtes erteilt hat. Alle anstehenden Wahlen sind einzeln durchzuführen. Allen Bewerbern für eine Vorstandstätigkeit ist vor der Wahl Gelegenheit zur Vorstellung der eigenen Person zu geben. Die Wahl findet in offener Form statt. Kommt mehr als ein Wahlvorschlag zustande, wird grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Hier für bestimmt die Versammlung zwei Stimmzähler, denen das Einsammeln und die Auszählung der Stimmzettel obliegt. Das Ergebnis der Auszählung ist dem Wahlleiter mitzuteilen, der es sofort der Versammlung bekannt gibt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit (bei mehr als zwei Bewerbern), so ist unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl vorzunehmen. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort ziehen lässt.

Nach Abschluss des Verfahrens fragt der Wahlleiter den gewählten Bewerber, ob er das Amt annimmt. Wird dieses bejaht, tritt die Wahl sofort in Kraft. Das Ergebnis der Wahl und das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll der JHV bzw. der Versammlung aufzunehmen.

### ***Wahlmodus:***

- |                              |                                        |
|------------------------------|----------------------------------------|
| gew. werden gleichzeitig der | - 1.Schriftführer u. der 2.Vorsitzende |
| im Folgejahr der             | - 1.Kassierer und der 2. Schriftführer |
| im Folgejahr der             | - 1.Vorsitzender und der 2. Kassierer  |
|                              | sowie der Zuchtwart                    |

Dieses ergibt eine Tätigkeitsdauer von jeweils drei Jahren pro Wahlamt.

## **§ 8 Kassenwesen**

Der SV-Mitgliedsbeitrag ist von den beitragspflichtigen Mitgliedern an die Kassierer ihrer jeweiligen Gruppen abzuführen und muss bis zum 15. Januar eines jeden Jahres beim Kassierer der jeweiligen Gruppen eingegangen sein.

Der aktuelle Jahresbeitrag, der von Gruppen des SV an den Hauptverein überwiesen werden muss, ist bis zum 25. Januar eines jeden Jahres für das bereits laufende Jahr an die Hauptkasse des geschäftsführenden Vorstandes abzuführen. Die Höhe des Jahresbeitrages der Gruppen des SV an den Hauptverein wird von der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins festgesetzt. Laut Beschluss der JHV vom 05.07.2015 in Mönchberg wurde der Jahresbeitrag, der von den Gruppen an den Hauptverein überwiesen werden muss, auf 10,00 € pro beitragspflichtiges Mitglied festgesetzt. Ehrenmitglieder und Jugendliche sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrag an ihre jeweiligen Gruppen befreit. Unabhängig davon, sind die Kassierer der einzelnen Gruppen verpflichtet, den vom VDT aktuell festgelegten Pro-Kopf-Beitrag auch für diese Mitglieder an den Hauptverein zu überweisen.

Die Beitragszahlung des Hauptvereins an den VDT muss bis zum 01.02. eines jeden Jahres erfolgen.

Die Unterstützung mit SE für die HSS sowie für weitere Sonderschauen des Sondervereins der Züchter Altdeutscher Mävchen werden vom GV des SV übernommen.

## **§ 9 Sonderschauen**

Der SV führt in jedem Jahr eine Hauptsonderschau (HSS) durch. Diese hat, da von den Mitgliedern auf der JHV abgestimmt, absoluten Termenschutz. Außerdem wird auf allen Bundesschauen, z.B. Junggeflügelschau Hannover, Nationale, Westd. Junggeflügelschau Münster und VDT-Schau eine Sonderschau angegliedert. Sonderrichter zu allen vorgenannten Schauen werden in der JHV gewählt bzw. es wird abgestimmt. Die einzelnen Gruppensonderschauen sind frühzeitig dem GV zu melden.

## **§ 10 Sonderrichterbestimmungen**

Zum Sonderrichter (SR) kann nur vorgeschlagen werden wer

1. drei Jahre Mitglied im SV ist,
2. das Richteramt nach den Bestimmungen des BDRG ausübt,
3. drei Jahre mit sehr guten Erfolgen auf Sonderschauen ausgestellt hat,
4. drei Jahre an den Schulungen der Sonderrichter teilgenommen hat,

5. mindestens eine Gruppenschau bzw. HSS mit gerichtet hat

Ein Zulassungsantrag ist schriftlich an die JHV des von der betreffenden Gruppe zu stellen. SR und PR des SV, welche wiederholt nicht an der JHV und somit der damit verbundenen PR-Besprechung teilnehmen, können zwar in der laufenden Saison, da bereits die Meldungen abgegeben wurden, aber nicht in der nachfolgenden Ausstellungssaison als Sonderrichter bzw. Preisrichter für den SV eingesetzt werden. Ausnahmen werden vom Zuchtwart und 1. Vorsitzenden des GV erteilt.

## **§ 11 Gruppen**

Um eine reibungslose Betreuung der Mitglieder des SV zu gewährleisten, ist das Zuchtgebiet des SV in die Gruppen Nord, West sowie Süd unterteilt. Zur Bewältigung der Aufgaben und Ziele des SV sind die einzelnen Gruppen wie der GV des SV strukturiert. Sie haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine Versammlung einzuberufen, Jungtierbesprechungen abzuhalten sowie ihre Gruppensonderschau zu planen und durchzuführen. Sie sind Bindeglied zwischen GV und den Mitgliedern vor Ort. Die Gruppenzugehörigkeit ist jedem Mitglied freigestellt.

Die 1. Vorsitzenden der Gruppen gehören als Beisitzer zum GV mit allen Rechten und Pflichten.

Berichte über die Aktivitäten der einzelnen Gruppen sowie die Einladungen zu den Hauptjahresversammlungen der einzelnen Gruppen sind nach Ablauf des Zuchtjahres dem GV bis zum 01.02. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen, damit diese im Mitteilungsblattes des SV „Informationen für Liebhaber und Freunde der Altdeutschen Mävchen" erscheinen können.

Die Jahresmitgliedermeldung der Gruppen muss schriftlich bis zum 15.12. eines jeden Jahres, und zwar nach dem Stand des laufenden Jahres, erfolgen, da diese Meldung dem VDT bis zum 31.12. eines jeden Jahres ebenfalls schriftlich vorliegen muss.

Nach dieser Meldezahl ist der Beitrag der Gruppe an den GV (Kassierer), derzeit 10,00 € pro beitragspflichtiges Mitglied, zuzüglich des vom VDT aktuell festgelegten Pro-Kopf-Beitrag für Ehrenmitglieder und Jugendliche zu entrichten.

## **§ 12 Auflösungen**

Die Auflösung des SV kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die stimmberechtigt sind, erforderlich. Ein Antrag auf Auflösung des SV ist mit eingeschriebenem Brief an den 1. Vorsitzenden des GV, mindestens 6 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres, zu stellen. Etwa vorhandenes Vermögen des SV fällt der Institution zu, die die Aufgabe des SV übernimmt und darf nur zur Förderung der Altdeutschen Mävchen verwendet werden.

Diese Satzung wurde am 11.09.2016 von der Mitgliederversammlung in Vreden beschlossen.

Mit dem Beschluss dieser Satzung hat die Geschäftsordnung vom 05.07.2015 ihre Gültigkeit verloren.

## **Richtlinien für Ehrungen im Rahmen des VDT gemäß § 10.3 der Satzung**

1. Für alle Anträge auf Ehrungen sind die vorgedruckten Formulare des VDT zu verwenden. Diese sind sorgfältig und ausführlich vom Vorsitzenden oder Vertreter eines SV, bzw. OV auszufüllen und dem zuständigen Vorstandsmitglied des VDT einzureichen. Anträge von Bezirksgruppen sind über den Hauptverein einzureichen.
2. Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln müssen mindestens 3 Monate vor dem Termin eingegangen sein, an dem die Ehrungen erfolgen soll. Bitte nur begründete und wahrheitsgemäße Anträge einreichen. In Zweifelsfällen werden die Anträge zurückgestellt bis zur endgültigen Entscheidung durch den Vorstand.
3. Anträge auf Ernennung zum „Meister der Deutschen Rassetaubenzucht“ müssen bis spätestens zum 01.09. eines Jahres vorliegen, da die Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand erfolgt. Die Ernennung wird in der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des VDT vorgenommen. Der Ernannte erhält die Meisternadel (Mitgliedsnadel des VDT mit Goldrand und Krone) sowie eine Urkunde.
4. Für die Bewertung der Tätigkeit im Rahmen der Rassetaubenzucht dient ein Punktsystem. Für die Ehrungen müssen folgende Punktzahlen erreicht werden: Silberne Ehrennadel des VDT = 20 Punkte, Goldene Ehrennadel des VDT = 30 Punkte (davon sollten mindestens 50% auf Mitgliedsjahre entfallen), Meister der Deutschen Rassetaubenzucht = über 120 Punkte
5. Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:
  - a) aktives Mitglied im Sonder- bzw. Ortsverein des VDT: 1 Punkt pro Jahr, bei Tätigkeit im Vorstand 2 Punkte
  - b) als Preisrichter für Rassetauben je Jahr 1 Punkt
  - c) Ausstellungsleitung je nach Größe der Schau und Jahre bis zu 20 Punkten
  - d) Ausstellungserfolge und besondere züchterische Leistungen bis zu 30 Punkten
  - e) schriftstellerische Tätigkeit (Fachartikel) bis zu 20 Punkten
  - f) für sonstige besondere Leistungen bis zu 30 Punkte. Über die Vergabe der Punkte nach 5c bis 5f entscheidet der VDT-Vorstand. Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Vereinen werden nicht gesondert, sondern nur einmal gezählt, ebenso die Vorstandsahre.

6. Die Zahl der Meister der Deutschen Rassetaubenzucht ist auf einen Meister pro 100 Mitglieder beschränkt. Hier sollen möglichst Tätigkeiten in allen Bereichen der Rassetaubenzucht nachgewiesen werden. wie Vorstandsjahre, Preisrichtertätigkeit, Ausstellungserfolge, Tätigkeit in der Ausstellungsleitung, züchterische Erfolge, schriftstellerische Tätigkeit. Außerdem müssen 30 Mitgliedsjahre in einem Verein des VDT sowie ein Mindestalter von 50 Jahren nachgewiesen werden.
7. Zur Verleihung der Ehrennadeln werden dieselben nach Prüfung zusammen mit einer Urkunde dem Antrag stellenden Verein übersandt. Die Urkunden werden vom VDT ausgefüllt.
8. Für die Ehrennadel mit Urkunde muss der Antragsteller eine Gebühr bezahlen. Für eine in Verlust geratene Ehrennadel oder Urkunde sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu erstatten.
9. Die Ehrungen sind vom SV, OV bzw. FV in einem

# Stichwortverzeichnis

A	
Anträge zur JHV.....	6
Auflösung.....	12
Aufnahmeantrag.....	4
B	
BDRG-Registernummer.....	3
Beisitzer.....	9
E	
Ehrenmitglied.....	5
Ehrenmitglied des SV.....	4
Ehrennadel des SV.....	4
Ehrennadel des VDT.....	4
Ehrenvorsitzender.....	5
Ehrungen.....	4
Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
G	
Geschäftsführender Vorstand.....	7
Geschäftsjahr.....	4
Goldene Ehrennadel des SV.....	4
Gratulationen.....	5
Gruppen.....	12
Gruppenzugehörigkeit.....	12
J	
Jahresbeitrag.....	4
Jahreshauptversammlung.....	4
K	
Kassenwesen.....	11
Kassierer.....	8
M	
Mitgliederkartei.....	4
Mitgliederliste.....	4
Mitgliedsbeitrag.....	4
Mitgliedschaft.....	4
O	
Oberstes Organ.....	6



S	
Schriftführer.....	7
Silberne Ehrennadel des SV.....	4
Sonderrichter.....	11
Sonderrichterbestimmungen.....	11
Sonderschauen.....	11
Stellvertretender Kassierer.....	8
Stellvertretender Schriftführer.....	8
Stichwahl.....	10
Stimmzähler.....	10
T	
Tätigkeitsdauer.....	11
Todesfälle.....	5
V	
VDT-Ehrungen.....	5
VDT-Mitgliedsnummer.....	3
Vorstandssitzung.....	9
W	
Wahl der Gruppe.....	4
Wahlmodus.....	10
Wahlordnung.....	10
Z	
Zuchtausschuss.....	9
Zuchtwart.....	8
Zuständigkeit des SV.....	3
Zweck und Aufgaben des SV.....	3